

Blasorchester 1924 Staudernheim e.V.

Mitglied des Kreismusikverbandes Bad Kreuznach Im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz



Satzung

des Blasorchesters 1924 Staudernheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Blasorchester 1924, Staudernheim e.V. und hat seinen Sitz in Staudernheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will damit beitragen, eine bodenbeständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Staudernheim, aufzubauen und zu erhalten.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) regelmäßige Übungsabende,
- b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- d) Teilnahme an Musikfesten des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz, seinen Unterverbänden und Vereinen.

(3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.

(2) Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Vereinseintritt entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Fall des Todes eines Mitgliedes haben die Erben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Dieser muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, werden gemahnt.

Erfolgt keine Zahlung, können diese Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Wer gegen das Interesse oder das Ansehen des Vereins sowie des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen, sei es Noten, Instrumente mit Zubehör, Bargeld oder sonstiges Vermögen.

§ 4

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
Das passive Mitglied zahlt einen Monatsbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

(2) Die Mitglieder sind zur Benutzung der Noten und Instrumente des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt. Sie sind gehalten, an den Proben und öffentlichen Veranstaltungen nach Möglichkeit regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied muss es überhaupt für seine Pflicht halten, das Interesse und Ansehen des Vereins so gut als möglich zu wahren und zu heben. Ein Vereinsmitglied darf vom Verein keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(3) Vergünstigungen für passive Mitglieder bestehen grundsätzlich nicht, Können aber vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Der Vorstand ist berechtigt, in einem dringenden Fall über einen Betrag bis zu 5.000,-- EURO (i. W.: Fünftausend EURO), wenn Bargeld in dieser Höhe zur Verfügung steht, selbstständig zu verfügen. Das Barvermögen ist, soweit es nicht zu Verwendungszwecken gebraucht wird, mündelsicher und zinstragend anzulegen.

§ 6

Organe

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen könnten.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) den Austritt aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz.

(5) Das aktive Wahlrecht wird von 18 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt. Stimmberechtigt ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist aber nicht wählbar.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Beisitzern
(1 aktives Mitglied, 1 passives Mitglied)
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Instrumentenwart
- h) dem Notenwart

(2) Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern, außer einem Beisitzer, der die passiven Mitglieder vertritt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist binnen 4 Wochen von einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Generalversammlung ein Ersatzmann zu wählen.

(6) Der Verein wird gerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10

Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Zahlungen bis zum Betrag von 1.600,-- EURO (i.W.: Eintausendsechshundert EURO) im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 11

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere über jede Verhandlung der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll und hat namentlich alle gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen. Am Jahresende ist zur Generalversammlung ein Jahresbericht zu erstatten, indem alle Veranstaltungen des Jahres festgehalten sind. Die Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand sind neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Dirigent

Der Dirigent kann nur von den aktiven Mitgliedern gewählt oder abgelöst werden. Der Dirigent leitet die Probe und öffentliche Veranstaltungen des Vereins. Seinen Anordnungen ist seitens der aktiven Mitglieder Folge zu leisten. Er hat keinen Sitz im Vorstand, kann aber von der Generalversammlung hineingewählt werden. Er setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand das Programm für die Veranstaltungen des Vereins fest. Ihm kann durch Beschluss der Generalversammlung eine Vergütung für seine Tätigkeit zugesprochen werden. Einen rechtlichen Anspruch hat er jedoch nicht.

§ 13

Noten- und Instrumentenwart

Dem Vorstand steht zur Unterstützung bei seinen Amtsgeschäften ein Noten- und Instrumentenwart zur Seite. Er hat den Bestand der Noten des Vereins zu verwalten. Er besorgt das Auslegen und Einsammeln der Musikstücke in den Proben und öffentlichen Veranstaltungen, führt ein Verzeichnis des Notenbestandes und setzt beschädigte Stücke in Ordnung. Jede Stimme eines Musikstückes ist mit dem Stempel des Vereins zu versehen. Musikstücke, die aus mehr als zwei Blättern bestehen, sind zu heften. Er hat die Obhut über die vereinseigenen Instrumente, worüber er ein Verzeichnis führt. Jährlich einmal überzeugt er sich von dem Zustand eines jeden vereinseigenen Instrumentes und hat vorsätzliche Beschädigungen oder vermeidbare Vernachlässigungen bei der Instrumentenpflege dem Vorstand zu melden.

§ 14

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Staudernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04.05.1997 in Kraft.

1. Vorsitzender:

Ter. Beem

2. Vorsitzender:

Dr. Walter Al

Schriftführer:

Marion Plank

